



Stadt Sulzburg

Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung
am 09. Dezember 2021

Nr. 72 / 2021

TOP III / 1 Kindertagespflege - Anwendung des einheitlichen Landkreismodells zur Förderung der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Unterzeichnung der vorgelegten Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Kindertagespflege zum 1. Januar 2022.

Für das Haushaltsjahr 2022 wird die finanzielle Förderung der Kindertagespflege mit 1,50 € pro Betreuungsstunde für die Betreuung in der Kindertagespflege und die hälftige Übernahme der Sozialversicherungsleistungen als Zuschuss, in Höhe von insgesamt ca. 15.000 € eingeplant.

Sachverhalt/Begründung

Bereits in der öffentlichen Sitzung am 06. Mai 2021 wurde im Gemeinderat ausführlich über das Thema Kindertagespflege als Ergänzung des Kitaangebots und Erfüllung des Betreuungsanspruchs informiert.

Kinder haben ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung und können zwischen der Betreuung in einer Tageseinrichtung oder bei einer Kindertagespflegeperson wählen.

1) Unter 3-jährigen Betreuung in der städt. Kita Laufen

Bei Kindern ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ist die Betreuung in der Kindertageseinrichtung vorrangig. In der städtischen Kita Laufen findet in zwei Gruppen à 10 Kindern die unter 3-jährigen Betreuung statt. Darüber hinaus können in einer altersgemischten Gruppe weitere 5 unter 3-jährige Kinder betreut werden. Insgesamt stehen damit 25 U3 Plätze in der Kita Laufen zur Verfügung.

Außerdem besteht die Möglichkeit der unter 3-jährigen Betreuung in der Kindertagespflege. Die Kindertagesbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und

Beruf und dient zudem der Förderung und Entwicklung der Kinder. Je nach Alter des Kindes und individueller Lebenssituation der Familie stehen verschiedene Betreuungsformen zur Verfügung.

2) Kindertagespflege für die unter 3-jährigen

Kindertagespflege bezeichnet die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren bei einer Kindertagespflegeperson (auch Tageseltern, Tagesmutter, Tagesvater). Überwiegend bezieht sich das Angebot auf die unter 3-jährigen Betreuung.

Die Kindertagespflege ergänzt das Betreuungsangebot in der Gemeinde.

Aktuell gibt es zwei Tagespflegepersonen mit Geeignetheitsbescheinigung (Betreuung im Haushalt der Eltern) für max. 5 gleichzeitig anwesende Kinder (Gültigkeit bis längstens 01.2024, bzw. 01.2025).

Derzeit besteht für 8 Kinder unter 3 Jahren ein Angebot auf Kindertagespflege.

Bei der Kindertagespflege betreut eine Tagesmutter oder ein Tagesvater bis zu maximal fünf Kinder im eigenen Haushalt bzw. angemieteten Räumen oder im Haushalt der Eltern.

Die Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gesetzlich verankerte gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung.

Nach Prüfung der persönlichen, fachlichen, gesundheitlichen und räumlichen Voraussetzungen erhalten Tagespflegepersonen durch das Jugendamt vor Betreuungsbeginn eine Erteilung Pflegeerlaubnis/Geeignetheitsbescheinigung.

Tagespflege ist eine familienähnliche Betreuungsform. Die individuelle Förderung, die familiäre Betreuungssituation und die hohe zeitliche Flexibilität werden als wesentlicher Vorteil der Tagespflege gegenüber der Kindertagesstätte gesehen.

Das Jugendamt oder ein vom Jugendamt beauftragter Fachdienst vermittelt die Kindertagespflege.

Wie in der Kindertagesstätte beteiligen sich die Eltern und zahlen entweder an das Jugendamt oder an die Tagespflegeperson. Die Vertragsgestaltung zwischen Eltern und Tagespflegeperson wird individuell gestaltet. Daher ist eine Berücksichtigung von Kind- und elternbezogenen Bedarfen möglich.

Seit dem 1. August 2013 besteht für alle Kinder ab einem Jahr ein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Rechtsanspruch kann eingeklagt werden.

Die Kindertagespflege ist gesetzlich verankert als gleichwertige Betreuungsform wie Kindertageseinrichtung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr. Somit kann die Kindertagespflege eine Entlastung der Kapazitäten bei den Kindertagesstätten bieten.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Jugendamt ist zuständig für

- o Die Vermittlung der Kinder zu einer geeigneten Tagespflegeperson
- o Fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegeperson
- o Erteilung der Pflegeerlaubnis / Ausstellung Geeignetheitsbescheinigung
- o Gewährung der laufenden Geldleistung

Finanzielle gesetzliche Förderung:

Pflegegeld:

Kinder unter 3 Jahren	6,50 € / Stunde / Kind
Kinder über 3 Jahren (bis max. 14 J.)	5,50 € / Stunde / Kind

Anteilige Sozialversicherungsbeiträge:

Gesetzliche Unfallversicherung der Tagespflegeperson (Übernahme durch Jugendamt 100 %)
Angemessene Beiträge für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung (Übernahme durch Jugendamt 50 %)

Der Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertagespflege bezieht sich auf Kinder unter 3 Jahren. Es besteht ein Wunsch- und Wahlrecht zwischen den Betreuungsformen und den bestehenden Angeboten. Bei Anträgen von Ü3-Kindern wird immer geprüft, ob ein Einrichtungsplatz vor Ort zur Verfügung steht, welcher vorrangig genutzt werden muss.

Eltern haben sich an den Kosten der Kindertagespflege zu beteiligen, hierbei werden Familiengröße, Betreuungsumfang und ggfs. das Einkommen berücksichtigt (Kostenbeitragstabelle); der Kostenbeitrag wird von den Eltern an das Landratsamt entrichtet

Freiwilligkeitsleistungen der Gemeinden im Landkreis

Die Nachfrage nach Kindertagespflegeplätzen steigt im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald seit Jahren kontinuierlich. Dementsprechend wurde die Kindertagespflege in den letzten Jahren auch im Landkreis ausgebaut.

Die Betreuungsquoten nehmen stetig zu und auch die Betreuungsumfänge wachsen weiter, was nicht nur zunehmende Anforderungen an Räumlichkeiten, sondern auch einen stetig wachsenden Personalbedarf nach sich zieht:

- o Die Zahl der Geburten ist deutlich höher als prognostiziert
- o Zu wenig Nachwuchs an Betreuungspersonal, viele gehen in Rente oder steigen früher aus
- o Jede Qualitätssteigerung geht mit einem erhöhten Personalbedarf einher
- o Mangelnde Anerkennung der Betreuungsberufe

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden und die Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht auszubauen stocken freiwillig viele Gemeinden im Landkreis die Tagespflegegebühren folgendermaßen auf

- o 1,50 € / Stunde / Kind
- o Häftige Übernahme der o.g. Sozialversicherungsbeiträge

Die Vertreter des Landratsamtes werden für Fragen zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Basis der aktuellen Betreuung ist nach Hochrechnung des Landratsamtes mit einem Aufwand von ca. 15.000 € p.a. für Förderung der Kindertagespflege mit 1,50 € pro Betreuungsstunde und die hälftige Übernahme der Sozialversicherungsleistungen als Zuschuss zu rechnen. Diese Zahl ist abhängig von der momentanen bzw. tatsächlichen Betreuung und kann somit einer gewissen Schwankung unterliegt.

Sulzburg, den 30.11.2021

Dirk Blens
Bürgermeister